

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Henne-, Sorpe-, Möhne-, Bigge- und Listertalsperre im Regierungsbezirk Arnsberg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen
- § 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren
- § 4 Eissport und Baden
- § 5 Tauchsport
- § 6 Modellsport
- § 7 Verhalten der Benutzer
- § 8 Verkehrsregeln
- § 9 Sonstige Gewässerbenutzungen
- § 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferrandstreifen)
- § 11 Gewerbliche Nutzungen
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Talsperren des Ruhrverbandes sind zur Abgabe von Zuschusswasser, insbesondere zur Sicherung der Wasserversorgung, errichtet worden.

Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich.

An Talsperren findet Gemeingebrauch (erlaubnisfreie Nutzung durch jedermann) nur insoweit statt, als dies von der oberen Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer ausdrücklich zugelassen wird. Aufgrund des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und der §§ 25, 27, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) sowie § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Nr. 22.1.6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wird im Einvernehmen mit dem Ruhrverband als Gewässereigentümer folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die

Hennetalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Henne in das Vorbecken sowie der Bojenkette im Horbacharm bis zum Hauptstaudamm,

Sorpetalsperre

auf der Sorpeestrecke 100 m unterhalb der Brücke der Landesstraße 686 über den Sorpeeinlauf in Sundern-Amecke bis zum Hauptstaudamm bei Sundern-Langscheid,

Möhnetalsperre

auf der Möhnestrecke westlich der Brücke in Wamel sowie nördlich der Bojenkette im Hevearm bis zur Bojenkette vor der Sperrmauer,

Biggetalsperre

auf der Gewässerstrecke von der Fußgängerbrücke bei der Kläranlage Olpe und der Brücke über die Brachtpe bei Rosenthal bis zur Bojenkette oberhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen sowie der Gewässerstrecke von der Bojenkette unterhalb des Vorstaudammes bei Eichhagen und der Bojenkette unterhalb der Listertalsperre bis zu der Bojenkette vor dem Hauptstaudamm. Ausgenommen sind die durch Bojenketten abgesperrten Gewässerflächen am Gilberg, in der Bucht nordwestlich der Ortschaft Bremge, der Vorsperre bei Kessenhammer sowie der Wasserentnahmestelle im Dumicketalarm,

Listertalsperre

von der Bojenkette im Einlaufbereich der Lister und vom Einlauf des Herpelbaches bis zur roten Bojenkette in Höhe der Fischereibucht.

- (2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Gemeingebrauchsgebietskarten.
- (3) Die Nutzungen der Talsperren unterliegen zusätzlich zu dieser Verordnung der vom Ruhrverband erlassenen, auf der Internetseite des Ruhrverbands abrufbaren Freizeitordnung.
- (4) Sonstige Regelungen des geltenden Rechts, insbesondere Ge- und Verbotsregelungen sowie Nutzungsbeschränkungen (z.B. des Naturschutz- und Landschaftsrechts sowie des Forst- und Fischereirechts) unberührt.
- (5) Verordnung und Gemeingebrauchsgebietskarten werden vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

§ 2 Befahren der Talsperren mit Wasserfahrzeugen

- (1) Jedermann darf die in § 1 gekennzeichneten Wasserflächen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Kanus und Ruderbooten ohne besondere Erlaubnis unentgeltlich befahren.
- (2) Der Ruhrverband kann gestatten, die Talsperren auch mit anderen durch Muskelkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen (Flößen, Wasserfahrrädern, Tretbooten etc.) befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.
- (3) Der Ruhrverband kann das Befahren der Talsperren mit elektrisch betriebenen Booten nach Maßgabe des § 3 gestatten. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen. Das Befahren der Listertalsperre mit elektrisch betriebenen Booten ist nicht gestattet.
- (4) Der Ruhrverband kann gestatten, die Talsperren zum Windsurfen und Segeln befahren zu lassen. Dazu erteilt er zivilrechtliche Genehmigungen.

§ 3 Schifffahrt und Verwendung von Motoren

- (1) Das Befahren der Talsperren ist verboten mit Ausnahme von Fahrzeugen des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten, der FMR sowie der Rettungsdienste.
- (2) Das Befahren mit Fahrgastschiffen und mit kleinen Fahrzeugen mit Elektromotoren bis 3680 W und einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h ist nach § 19 Abs. 5 LWG NRW mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) zulässig.
- (3) Eine Genehmigung kann widerruflich und befristet erteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers und der Nutzungsberechtigten. Sie wird nur in begründeten Einzelfällen erteilt. Näheres regelt die See- und Entgeltordnung.

§ 4 Eissport und Baden

- (1) Eissport und Baden sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband das Baden in den Talsperren gestatten. In ausgewiesenen Badeanstalten und Badestellen, deren Benutzung sich nach den von den Betreibern erlassenen Ordnungen regelt, ist das Baden gestattet. Die Lage der öffentlichen Badeanstalten und Badestellen ergibt sich aus den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar).

§ 5 Tauchsport

- (1) Tauchsport ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband den Tauchsport in den Talsperren gestatten. Die Lage der ausgewiesenen Tauchstellen, die durch einzelne Träger betrieben werden, ergibt sich aus den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar). Die Benutzung ist nur in Absprache mit dem jeweiligen Träger zulässig und richtet sich nach den von diesen erlassenen Benutzungsordnungen.
- (3) Das Eistauchen ist verboten.
- (4) Das Nachttauchen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ruhrverband erlaubt.

§ 6 Modellsport

- (1) Das Befahren der Wasserfläche mit Modellbooten ist nicht als Gemeingebrauch zugelassen.
- (2) Als Gewässereigentümer kann der Ruhrverband gestatten, die Talsperren mit Modellbooten befahren zu lassen. Die Benutzung von Modellbooten ist nach Maßgabe der Freizeitordnung und der Freizeitkarten, welche u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar sind, innerhalb der gekennzeichneten Bereiche gestattet.

§ 7 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Talsperren erfolgt auf eigene Gefahr und erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Benutzern, Betreibern und Besitzern von Badeanstalten, Badestellen, Bootsverleihstellen, Schulbetrieben, Steganlagen, Anlegerampen und sonstigen Anlagen in und am Gewässer sowie den zur Schifffahrt Berechtigten.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Rettungsdienste, des Personals des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf ist das Fahrzeug beizudrehen und die Fahrt zu stoppen.

§ 8 Verkehrsregeln

(1) Für den gesamten Verkehr auf den Seen gelten folgende Regelungen:

1. Alle Fahrzeuge weichen den Fahrgastschiffen sowie den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie des Landes NRW aus.
2. Beim unmittelbaren Rettungseinsatz haben die Boote der Rettungsdienste, wie z.B. der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Vorrang.
3. Mit Muskelkraft angetriebene Fahrzeuge weichen einander und Fahrzeugen unter Segel aus.
4. Kleine Fahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen einander und allen anderen Fahrzeugen aus.
5. Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrgastschiffe, den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserfläche zu beachten.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist Fahrzeugverkehr, mit Ausnahme der Fahrzeuge des Ruhrverbandes und seiner Beauftragten sowie der Rettungsdienste beim unmittelbaren Rettungseinsatz, nicht erlaubt. Ausnahmen für die Fahrgastschiffe kann der Ruhrverband auf Antrag gestatten.
Tagsüber ist der Fahrzeugverkehr bei Sichtweiten unter 100 m oder bei Eisbildung einzustellen. In diesen Fällen haben alle Fahrzeuge unverzüglich die Wasserfläche zu verlassen oder die Liegeplätze aufzusuchen. Das gilt nicht für Boote der Rettungsdienste bei unmittelbarem Einsatz, sowie für Arbeits- und Kontrollboote des Ruhrverbandes.
- (3) Beim Befahren der durch Bojen, Ketten oder entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen Rohrleitungen, Kabel oder dergleichen auf oder in der Sohle der Talsperren liegen, ist das Werfen und Schleppen von Ankern verboten.
- (4) Außerhalb der zugelassenen Anlege- und Einlassstellen dürfen Fahrzeuge nicht am Ufer anlegen. Das Anlegen an den Anlegerampen der Fahrgastschiffe ist anderen Fahrzeugen nicht gestattet. Das Festmachen von Booten und anderen Wasserfahrzeugen an Bojen ist verboten.
- (5) Alle Fahrzeuge dürfen nicht näher als 25 m an die Ufer (außer an den für sie zugelassenen Anlegestellen) und nicht näher als 10 m an die durch Bojen, Ketten oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranfahren. Alle Fahrzeuge haben von Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen, sonstigen

Wasserbauwerken, schwimmendem Gerät und Fahrgastschiffen an Anlegestellen einen Mindestabstand von 50 m und von allen motorbetriebenen Fahrzeugen einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

- (6) Alle Boote sowie sonstige Wasserfahrzeuge dürfen ausschließlich an den dafür vorgesehenen Einlassstellen zu Wasser gelassen werden. Öffentliche Einlassstellen sind in den Freizeitkarten des Ruhrverbandes (u.a. auf der Internetseite des Ruhrverbandes abrufbar) gekennzeichnet.

§ 9 Sonstige Gewässerbenutzungen

- (1) Wassersportveranstaltungen (einschließlich Boots- und Segelregatten, Wetschwimmen u. ä.), Schulbetrieb für alle Wassersportarten, Bootsverleih sowie Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände und ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) sowie der Zustimmung des Ruhrverbandes.
- (2) Für das Errichten und Betreiben und die wesentliche Änderung von Anlagen an und im Gewässer, insbesondere Steganlagen der Talsperre, ist eine wasserrechtliche Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 12) sowie die Zustimmung des Ruhrverbandes erforderlich.

§ 10 Benutzung der Ufer (Uferflächen, Uferrandstreifen)

- (1) Die Vegetation der Uferflächen und der Uferrandstreifen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Talsperren und ihrer Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen. Uferrandstreifen ist der Geländestreifen entlang des Gewässers mit besonderer Bedeutung für die Unterhaltung, naturnahe Gestaltung und Nutzung. Unter Uferflächen werden die Flächen zwischen der aktuellen Wasserlinie und der Wasserlinie bei Vollstau verstanden.
- (2) Das Befahren der Uferrandstreifen und Uferflächen mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf diesen ist verboten. Ausgenommen ist der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen. Alle Kraftfahrzeuge und Bootstrailer sind sofort nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Boote von den Uferflächen und den Zufahrten zu den gekennzeichneten Einlassstellen zu entfernen.
- (3) Boote sowie sonstige Wassersportgeräte sind nach dem Gebrauch täglich von den Uferflächen und öffentlich zugänglichen Uferrandstreifen zu entfernen.
- (4) Wildes Campen und Lagern sowie Grillen und offenes Feuer sind auf den öffentlich zugänglichen Uferflächen und Uferrandstreifen der Talsperren nicht gestattet.
- (5) Es ist verboten, auf den Uferflächen und Uferrandstreifen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (6) § 7 gilt für die Uferflächen und Uferrandstreifen entsprechend.

§ 11 Gewerbliche Nutzungen

Jede gewerbliche Nutzung der Wasserflächen, Uferflächen und Uferrandstreifen bedarf der Zustimmung des Ruhrverbandes. Dieser erhebt hierfür ein Entgelt.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige untere Wasserbehörde für die Henne- und für die Sorpetalsperre ist der Hochsauerlandkreis.
- (2) Zuständige untere Wasserbehörde für die Möhnetalsperre ist der Kreis Soest.
- (3) Zuständige untere Wasserbehörde für die Biggetalsperre ist der Kreis Olpe.
- (4) Zuständige untere Wasserbehörden für die Listertalsperre sind der Kreis Olpe und der Märkische Kreis. Sie erteilen Genehmigungen nach § 22 LWG NRW zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an der Listertalsperre im Einvernehmen mit dem Ruhrverband. Für Genehmigungen und die Beaufsichtigung von Schifffahrt (§ 3) und der in § 10 Abs. 2 genannten Fälle wird nach § 117 LWG NRW der Kreis Olpe als zuständige Behörde bestimmt. Die Zuständigkeit des Kreises Olpe erstreckt sich somit auch auf den im Märkischen Kreis liegenden Teil der Listertalsperre.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WHG.
- (2) Wer ohne erforderliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 12) die Talsperren befährt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW.
- (3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 22 LWG NRW Anlagen, insbesondere Steganlagen, errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW.
- (4) Wer gegen Vorschriften der §§ 4 - 10 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG NRW und § 31 OBG NRW.
- (5) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Arnsberg, den 11.03.2025

Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde

gez.

Heinrich Böckelühr
Regierungspräsident